
Rechtliche Grenzen erlaubten Selbstschutzes im Rettungsdienst



Symposium "Schnittstellen im Rettungsdienst"



Inhaltsübersicht

⇒ Einführung

- ▶ Thema und Problemstellung
- ▶ Juristische Grundlagen – im Schnelldurchgang

⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)

⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts

⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen

⇒ Waffenrechtliche Vorschriften

⇒ Fragen und Diskussion



Einige Worte vorneweg

EINFÜHRUNG



Grenzen ausloten?

⇒ Juristische Betrachtung des Themas

- ▶ Grenzen des rechtlich Möglichen und Erlaubten
- ▶ Nicht alles, was erlaubt ist, ist deshalb auch sinnvoll!

- ▶ Keine Betrachtung aus
 - einsatztaktischer
 - berufsethischer
 - moralischerSicht.

- ▶ Zurückhaltung ist oft ein Gebot nicht nur der Klugheit, sondern auch der Menschlichkeit.



Problemstellung

⇒ Angriffe ...

- ▶ verbal (Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen, ...)
- ▶ Gewalt gegen Sachen (Fahrzeuge, Material, ...)
- ▶ körperlich (Weg versperren, Spucken, Schubsen, ...)
- ▶ körperliche Gewalt (Schlagen, Treten, Beißen, ...)
- ▶ Waffen und gefährliche Gegenstände (Stöcke, Messer, Schusswaffen, ...)

⇒ ... auf Rettungsdienstpersonal

- ▶ Rettungsassistenten, –sanitäter, –helfer, Praktikanten
- ▶ Ärzte und Notärzte (auch in der Klinik oder Praxis)
- ▶ anderes Einsatzpersonal (Sanitätsdienst, MANV, Wasserrettung, ...)



Problemstellung (2)

- ⇒ Verteidigung gegen solche Angriffe greift auch in Rechtsgüter des Angreifers ein:
- ▶ Abdrängen von Fahrzeugen, Durchdrängen
 - Bewegungsfreiheit
 - ▶ Wegnehmen / Beschädigen gefährlicher Gegenstände
 - Besitz (Eigentum)
 - ▶ Abblocken von Schlägen
 - Bewegungsfreiheit, körperliche Unversehrtheit
 - ▶ Entwinden von Waffen, Arm umdrehen, Niederschlagen
 - körperliche Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit
 - ▶ Festhalten
 - Bewegungsfreiheit



Problemstellung (3)

⇒ Wie weit darf die Gegenwehr gehen?

▶ verbal

- Ehre

▶ gegen Sachen

- Eigentum, Besitz, Hausrecht

▶ gegen Personen

- Bewegungsfreiheit, körperliche Unversehrtheit, Leben

⇒ Welche Vorbereitungsmaßnahmen darf man treffen?

Juristische Grundlagen (2)



Ein Handeln ist strafbar, wenn es ...

- ⇒ ... den objektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt,
 - ▶ „Wer eine andere Person **körperlich misshandelt** oder **an der Gesundheit schädigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- ⇒ ... den subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt,
 - ▶ Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit
- ⇒ ... rechtswidrig ...
 - ▶ keine Rechtfertigungsgründe
- ⇒ ... und schuldhaft geschieht.
 - ▶ keine Entschuldigungsgründe





Inhaltsübersicht

⇒ Einführung

⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)

▶ Notwehrlage

▶ Notwehrhandlung

⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts

⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen

⇒ Waffenrechtliche Vorschriften

⇒ Fragen und Diskussion



Greifst Du mich an, dann hau ich zu!

NOTWEHR UND NOTHILFE



Notwehr: Grundlagen

⇒ Notwehr ist ein Rechtfertigungsgrund, der dazu führt, dass (objektiv und subjektiv) tatbestandliches Handeln dennoch nicht rechtswidrig ist.

Ein Handeln ist strafbar, wenn es ...

- ⇒ ... den objektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt, **JA**
- ⇒ ... den subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt, **JA**
- ⇒ ... rechtswidrig ist ... **NEIN!**
 - ▶ Notwehr als Rechtfertigungsgrund
 - ▶ Handeln ist rechtmäßig.



Notwehr: Grundlagen (2)

- ⇒ Das deutsche Recht kennt ein sehr scharfes, sehr weitgehendes Notwehrrecht.
- ⇒ Zwei Voraussetzungen:
Notwehrlage und Notwehrhandlung

- ⇒ Notwehrlage:
 - ▶ In welcher Situation darf ich Notwehr üben?
- ⇒ Notwehrhandlung:
 - ▶ Wie – auf welche Weise, mit welchen Mitteln – darf ich Notwehr üben?
 - ▶ Zuerst der Grundsatz, dann die Einschränkungen.



Gesetzliche Regelung

§ 32 StGB: Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch **Notwehr** geboten ist, handelt **nicht rechtswidrig**.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Notwehr macht eine
– eigentlich rechtswidrige –
Tat rechtmäßig!



Gesetzliche Regelung

§ 32 StGB: Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch **Notwehr** geboten ist, handelt **nicht rechtswidrig**.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden.

**Notwehrlage:
gegenwärtiger
rechtswidriger Angriff**



Gesetzliche Regelung

§ 32 StGB: Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch **Notwehr** geboten ist, handelt **nicht rechtswidrig**.
- (2) Notwehr ist die **Verteidigung**, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen **abzuwenden**.

**Notwehrhandlung:
erforderliche Verteidigung
zur Abwehr des Angriffs
von sich oder anderen**



Gesetzliche Regelung

§ 32 StGB: Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch **Notwehr geboten** ist, handelt **nicht rechtswidrig**.
- (2) Notwehr ist die **Verteidigung**, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen **abzuwenden**.

Sozialethische
Einschränkungen des
Notwehrrechts



Notwehrlage

Gegenwärtiger rechtswidriger **Angriff**

⇒ Angriff ...

- ▶ menschliches Handeln
- ▶ auf Rechtsgutverletzung gerichtet

⇒ ... auf ein notwehrfähiges Rechtgut

- ▶ alle Individual-Rechtsgüter
 - Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit
 - Fortbewegungsfreiheit, Eigentum, Vermögen
 - Ehre, Hausrecht, Recht am eigenen Bild, ...
- ▶ nicht: Rechtsgüter der Allgemeinheit
 - Sicherheit des Straßenverkehrs
 - sittliches Empfinden



Notwehrlage (2)

Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

⇒ Rechtswidrig ist ...

- ▶ ... jeder Angriff, der nicht ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
- ▶ Rechtfertigungsgründe ...
 - bspw. Notwehr, Notstand, ...
→ *Keine Notwehr gegen Notwehr möglich!*
- ▶ ... oder spezielle Befugnisnormen
 - bspw. polizeiliche Kontroll- und Festnahmerechte
 - bspw. elterliches Erziehungsrecht



Notwehrlage (3)

Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

⇒ Schon begonnen ...

- ▶ ... oder jedenfalls unmittelbar bevorstehend ...

⇒ ... und noch nicht beendet:

- ▶ noch andauernd
- ▶ Angreifer hat nicht (endgültig) aufgegeben.
- ▶ Angriff ist nicht (endgültig) abgewehrt.

⇒ **Mit dem Ende des Angriffs endet auch das Notwehrrecht!**



Notwehrhandlung

- ⇒ Von Verteidigungswillen getragene ...
- ⇒ ... Verteidigungshandlung,
die den Angriff möglichst sicher beendet:
 - ▶ geeignet
 - ▶ erforderlich
 - mildestes Mittel ...
 - ... das hinreichend sicher den Angriff abwehrt.
 - ▶ vernünftigermaßen notwendig?
- ⇒ Grundsätzlich muss eine Notwehrhandlung **nicht** verhältnismäßig sein!



Notwehrhandlung (2)

⇒ Mildestes Mittel:

- ▶ bei mehreren Abwehrmitteln muss dasjenige ausgewählt werden, dass den Angreifer am wenigsten schädigt oder gefährdet ...
- ▶ ... aber nur dann, wenn es die sofortige und sichere Beendigung des Angriffs ermöglicht.

⇒ Keine Verpflichtung zur Beschränkung auf bloße Abwehrhandlungen.

⇒ Keine Verpflichtung zur „schimpflichen“ Flucht.



Notwehrhandlung (3)

⇒ Grundsatz des Notwehrrechts:

DAS RECHT BRAUCHT DEM UNRECHT NICHT ZU WEICHEN.

⇒ Grundsatz der Lebensklugheit:

DER KLÜGERE GIBT NACH.



Lebensgefährliche Mittel

- ⇒ Die Anwendung von Verteidigungsmitteln, die den Angreifer töten oder schwer verletzen können, muss zuvor – wenn möglich – angedroht werden.
 - ▶ Warnruf, Warnschuss, gezielter Schuss
 - ▶ Vorzeigen oder Ankündigen eines Messers o.ä.

- ⇒ Wenn die Androhung den Erfolg der Notwehr gefährdet, kann sie entfallen.
 - ▶ fehlende Zeit
 - ▶ Androhung macht das Mittel unwirksam



Nothilfe

- ⇒ Nothilfe ist ein Unterfall der Notwehr:
Angriffe gegen einen anderen
- ⇒ Ansonsten:
keine Unterschiede!

- ⇒ Besonders zu beachten ist aber der
Verteidigungswille des Angegriffenen.
 - ▶ Jeder entscheidet selbst, ob er sich verteidigen oder verteidigt werden will und wie das geschehen soll.
 - ▶ Keine „aufgedrängte“ Nothilfe gegen den Willen des Angegriffenen!



Inhaltsübersicht

- ⇒ Einführung
- ⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)
- ⇒ **Einschränkungen des Notwehrrechts**
 - ▶ „unerträgliches Missverhältnis“
 - ▶ Notwehrprovokation
 - ▶ Angriffe erkennbar schuldlos Handelnder
- ⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen
- ⇒ Waffenrechtliche Vorschriften
- ⇒ Fragen und Diskussion



Das scharfe Recht ist doch nicht (mehr?) ganz so scharf ...

EINSCHRÄNKUNGEN DES NOTWEHRRECHTS



Gebotenheit der Notwehr

- ⇒ „Sozialethische“ Einschränkungen des sonst recht schrankenlosen Notwehrrechts für bestimmte Fallgruppen:
- ▶ „unerträgliches Missverhältnis“ der betroffenen Rechtsgüter (namentlich Bagatellangriffe)
 - ▶ Notwehrprovokation
 - ▶ besondere soziale Näheverhältnisse (enge Familie)
 - ▶ Angriffe von
 - Kindern
 - psychisch Kranken
 - Berauschten
 - anderen schuldlos handelnden Personen

Unerträgliches Missverhältnis



⇒ Verhältnismäßigkeitsprüfung „light“:

Übermaßverbot

- ▶ Grenzziehung für besonders krasse Fälle
- ▶ betrifft insbesondere
 - Verteidigung von (geringwertigen) Sachwerten oder Abwehr von Angriffen auf nachrangige Rechtsgüter (Ehre, Recht am eigenen Bild)
 - durch tödliche oder schwer in die körperliche Unversehrtheit eingreifende Verteidigungshandlungen

⇒ Angriffe gegen Leib, Leben, sex. Selbstbestimmung usw. dürfen dennoch immer unter voller Ausschöpfung des Notwehrrechts abgewehrt werden.



Unerträgliches Missverhältnis (2)

⇒ Rechtsfolge:

Wenn ein solches „unerträgliches Missverhältnis“ gegeben ist, muss ein anderes, weniger aussichtsreiches Mittel eingesetzt werden oder die Notwehr ganz unterbleiben.

⇒ Im Zweifel sollte potentiell tödliche Gewalt nur zur Verteidigung von Leib, Leben, Freiheit u.ä. eingesetzt werden.



Notwehrprovokation

⇒ Notwehrprovokation:

Herbeiführen einer Notwehrlage, um dann unter dem Deckmantel der Notwehr selbst angreifen zu können

- ▶ absichtliches Herbeiführen der Notwehrlage (**Absichtsprovokation**)
- ▶ wissentliches Herbeiführen der Notwehrlage in rechtswidriger Weise (**Vorsatzprovokation**)

⇒ Keine Notwehrprovokation ist es, sich bewusst in eine gefährliche Lage zu begeben oder sich in Erwartung der Gefahr zu bewaffnen.



Notwehrprovokation (2)

⇒ Rechtsfolge:

Der aufgrund seiner Provokation angegriffene „Verteidiger“ muss dem Angreifer ausweichen; er darf keine Notwehr üben.

⇒ Anders allenfalls dann, wenn der Angegriffene schwere Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit oder gar den Tod erleiden würde. (Jedenfalls liegt ein Fall des entschuldigenden Notstands vor.)



Erkennbar schuldlose Angreifer

Angriffe durch erkennbar schuldlose Angreifer:

▶ psychisch Kranke

▶ Intoxikierte

§ 20 StGB: *Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer **krankhaften seelischen Störung**, wegen einer **tiefgreifenden Bewusstseinsstörung** oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.*

▶ Kinder (< 14 Jahre)

§ 19 StGB: *Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.*

▶ Psychische Erkrankung oder Rauschzustand und die Schuldunfähigkeit bzw. das Alter müssen erkennbar sein.



Erkennbar schuldlose Angreifer (2)

⇒ Rechtsfolge:

- ▶ Der Angegriffene muss zunächst versuchen, dem Angriff auszuweichen oder Hilfe zu holen; richtet sich der Angriff nicht gegen hochrangige Rechtsgüter, muss er ihn ggf. hinnehmen.
- ▶ Ist dies nicht möglich, ist er zunächst auf bloße Abwehrmaßnahmen beschränkt („**Schutzwehr**“).
- ▶ Nur wenn auch dies nicht möglich ist, darf er sich verteidigen („**Trutzwehr**“), muss dabei aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders beachten.



Inhaltsübersicht

- ⇒ Einführung
- ⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)
- ⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts

⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen

- ▶ rechtfertigender und entschuldigender Notstand
- ▶ zivilrechtlicher Notstand
- ▶ Festnahmerecht

⇒ Waffenrechtliche Vorschriften

⇒ Fragen und Diskussion



Notstand, Festnahmerecht & Co.

ANDERE RECHT- FERTIGUNGSGRÜNDE



Rechtfertigender Notstand

- ⇒ Kein Angriff erforderlich – gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut (auch der Allgemeinheit), die nicht anders abwendbar ist, genügt.
- ⇒ Das Interesse des im Notstand Handelnden muss das Interesse des dadurch Beeinträchtigten wesentlich überwiegen.
- ⇒ Notstandshandlung muss ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein.
- ⇒ Geringere Voraussetzungen, aber auch deutlich größere Einschränkungen.



Entschuldigender Notstand

- ⇒ Gegenwärtige Gefahr für
 - ▶ Leben, Leib oder Freiheit
 - ▶ des Betroffenen selbst oder eines Angehörigen.
- ⇒ Gefahr ist nicht anders abwendbar.

- ⇒ Jede erforderliche Notstandshandlung ist **entschuldigt** – nicht rechtmäßig!

- ⇒ Gegen Handlungen im entschuldigenden Notstand ist Notwehr zulässig!

Zivilrechtlicher Notstand



⇒ Defensivnotstand (§ 228 BGB):

- ▶ erlaubt Beschädigung oder Zerstörung einer Sache
- ▶ wenn von dieser Sache eine nicht anders abwendbare Gefahr ausgeht

⇒ Aggressivnotstand (§ 904 BGB):

- ▶ erlaubt Verwendung – auch Beschädigung oder Zerstörung – einer Sache
- ▶ wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist
- ▶ und der drohende Schaden unverhältnismäßig größer ist als der an der eingesetzten Sache
- ▶ Eigentümer hat Anspruch auf Schadensersatz!



Festnahmerecht

⇒ „Jedermannsrecht“ zur Festnahme
(§ 127 Abs. 1 StPO)

⇒ Voraussetzungen:

- ▶ Straftat begangen
- ▶ Täter „auf frischer Tat“ angetroffen
oder unmittelbar verfolgt
- ▶ Fluchtgefahr oder Identität kann nicht festgestellt werden

⇒ Vorläufige Festnahme zulässig

- ▶ Durchsetzung auch mit einfacher körperlicher Gewalt,
ggf. Fesselung; keine gefährlichen Vorgehensweisen
- ▶ Übergabe an die Polizei



Inhaltsübersicht

- ⇒ Einführung
- ⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)
- ⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts
- ⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen

- ⇒ **Waffenrechtliche Vorschriften**
 - ▶ Schusswaffen und tragbare Gegenstände
 - ▶ Waffenverbote in besonderen Fällen

- ⇒ Fragen und Diskussion



Messer, Schere, Feuer, Licht ...

WAFFENRECHT

Waffenrecht



⇒ Waffen sind **erlaubnispflichtig** **möglicherweise verboten**

▶ **Schusswaffen** oder ihnen gleichgestellte Gegenstände

▶ **tragbare Gegenstände,**

- die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
- die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Schusswaffen



⇒ Erwerb und Besitz: Waffenbesitzkarte

- ▶ Zuverlässigkeit
- ▶ persönliche Eignung
- ▶ Sachkunde
- ▶ Bedürfnis
 - Jäger
 - Sportschützen
 - Sammler
 - besonders gefährdete Personen

⇒ Führen der Waffe:

- ▶ Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb des eigenen Besitztums

Waffenschein

- ▶ strenge Voraussetzungen, besondere Gefährdungslage

Schusswaffen (2)



⇒ „Gaspistolen“:

- ▶ Schreckschusswaffen
- ▶ Reizstoffwaffen
- ▶ Signalwaffen

⇒ Erwerb und Besitz sind (bei bauartgeprüften Waffen) erlaubnisfrei

⇒ Aber: Zum Führen ist auch hier der „kleine Waffenschein“ erforderlich!

- ▶ nur Zuverlässigkeit und persönliche Eignung notwendig
- ▶ kein Nachweis von Sachkunde und Bedürfnis

Verbotene Gegenstände



Verboten (und strafbar) ist der Besitz von ...

- ▶ getarnten Hieb- oder Stoßwaffen (bspw. Stockdegen)
- ▶ Stahlruten
- ▶ Totschlägern
- ▶ Schlagringen
- ▶ Wurfsternen
- ▶ Nun-Chakus
- ▶ Butterfly-Messern
- ▶ Faustmessern
- ▶ bestimmten Arten von Spring- und Fallmessern
- ▶ Tasern
- ▶ ...
- ▶ Freigestellt:
Rettungsmesser!

Verbotene Gegenstände (2)



⇒ Nur mit Prüfzeichen und Bauartzulassung erlaubt:

- ▶ Elektroimpulsgeräte ("Elektroschocker")
- ▶ Pfeffer- und Reizgassprühgeräte

⇒ Aber:

- ▶ Pfeffer- und Reizgassprühgeräte sind nur dann Waffen, wenn sie zum Einsatz gegen Menschen bestimmt sind.
- ▶ Die Beschriftung als Tierabwehrspray ist Ausdruck der Zweckbestimmung durch den Hersteller und genügt, diese Sprays vom Waffengesetz auszunehmen.

Waffenverbote



- ⇒ Allgemeines Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie
 - ▶ Volksfesten
 - ▶ Sportveranstaltungen
 - ▶ Messen
 - ▶ Ausstellungen
 - ▶ Märkten

- ⇒ „Waffensperrgebiete“
 - ▶ Freie und Hansestadt Hamburg

Waffenverbote (2)



⇒ Verbot des Mitführens in der Öffentlichkeit von

- ▶ Anscheinswaffen
 - Nachbildungen von Schusswaffen
- ▶ Hieb- und Stoßwaffen
 - Degen, Schwerter, Keulen, ...
- ▶ Messern mit mehr als 12 cm Klingenlänge

⇒ Ausnahmen:

- ▶ Transport in geschlossenem Behältnis
- ▶ Foto-, Film-, Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen
- ▶ berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem anderen „allgemein anerkannten Zweck“



Inhaltsübersicht

- ⇒ Einführung
- ⇒ Grundlagen von Notwehr (und Nothilfe)
- ⇒ Einschränkungen des Notwehrrechts
- ⇒ Andere Rechtfertigungsgründe und ihre Grenzen
- ⇒ Waffenrechtliche Vorschriften

⇒ Fragen und Diskussion



Wer nicht fragt, bleibt stumm ...

FRAGEN UND DISKUSSION

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>